

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 16. Mai 1991

93. Stück

241. Verordnung: Leistungsstipendien für das Sommersemester 1991
 242. Verordnung: Briefwahl zur Zentrallehranstaltenschülervertretung
 243. Kundmachung: Aufhebung des § 98 a Abs. 1 bis 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

241. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Leistungsstipendien für das Sommersemester 1991

Gemäß § 28 Abs. 7 und 8 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 463, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984, BGBl. Nr. 361/1985, BGBl. Nr. 659/1987, BGBl. Nr. 379/1988, BGBl. Nr. 304/1989 und BGBl. Nr. 471/1990 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Gesamtbetrag von 1 959 500 S werden nach der Zahl der im Studienjahr 1989/1990 erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Staatsbürger auf die nachstehend angeführten Einrichtungen wie folgt aufgeteilt:

1. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt	49 500 S
2. Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten	110 000 S
3. Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich	70 000 S
4. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems an der Donau	90 000 S
5. Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich	110 000 S
6. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz	140 000 S
7. Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg	130 000 S
8. Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark	90 000 S
9. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	70 000 S
10. Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol	80 000 S
11. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Zams	40 000 S
12. Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg	60 000 S
13. Pädagogische Akademie des Bundes in Wien	190 000 S
14. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	120 000 S
15. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Linz	50 000 S
16. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Graz	60 000 S
17. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Innsbruck	40 000 S
18. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Wien	100 000 S
19. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz	10 000 S
20. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	20 000 S
21. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Schwaz	10 000 S
22. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	30 000 S
23. Bundesakademie für Sozialarbeit in St. Pölten	30 000 S
24. Akademie für Sozialarbeit des Landes Oberösterreich in Linz	20 000 S

25. Akademie für Sozialarbeit der Arbeiterkammer in Salzburg	30 000 S
26. Akademie für Sozialarbeit des Landes Steiermark in Graz	20 000 S
27. Akademie für Sozialarbeit der Caritas in Innsbruck	20 000 S
28. Akademie für Sozialarbeit des Trägervereins Vorarlberg in Bregenz	20 000 S
29. Akademie für Sozialarbeit der Caritas in Wien	20 000 S
30. Bundesakademie für Sozialarbeit in Wien	30 000 S
31. Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien in Wien	20 000 S
32. Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen	80 000 S

Scholten

242. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Briefwahl zur Zentrallehranstaltenschülervertretung

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Schülervertretungsgesetzes (SchVG), BGBl. Nr. 284/1990, wird verordnet:

Wahlberechtigung

§ 1. Wahlberechtigt für die Briefwahl zur Zentrallehranstaltenschülervertretung sind die Schulsprecher — im Fall der Verhinderung deren Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 SchVG) — folgender Schularbereiche

1. der höheren Internatsschulen des Bundes (Bundeserziehungsanstalten),
2. der höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, sofern diese Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, in der jeweils geltenden Fassung) sind und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden sowie
3. der höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der Forstfachschule.

Beschaffenheit der Stimmzettel

§ 2. Stimmzettel, Wahlkuverts und Briefumschläge für die Wahl der Zentrallehranstaltenschülervertretung müssen die gleiche Größe, Farbe und Beschaffenheit aufweisen. Die Stimmzettel sind entsprechend der Anlage zu gestalten.

Zusendung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten

§ 3. Beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist für die Wahl in die Zentrallehranstaltenschülervertretung eine Wahlkommission (§§ 10 und 27 SchVG) einzurichten. Die Wahlkommission hat gleichzeitig mit der Wahlausschreibung (§§ 9, 12 und 27 SchVG) jedem Wahlberechtigten an die betreffende Schule zuzustellen:

1. einen leeren Umschlag (Wahlkuvert),
2. einen Stimmzettel und
3. einen frankierten und mit der Adresse der Wahlkommission sowie mit dem Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten versehenen und besonders gekennzeichneten Briefumschlag.

Briefwahl

§ 4. Die zur Briefwahl Berechtigten haben ihre ausgefüllten Stimmzettel der Wahlkommission auf dem Postweg zu übermitteln. Die Stimmzettel müssen sich in dem durch die Wahlkommission zugesendeten Wahlkuvert befinden. Das Wahlkuvert ist vom Wahlberechtigten in den von der Wahlkommission übermittelten Briefumschlag zu legen. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ist der Briefumschlag zu verschließen. Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, daß er vor der Stimmenausszählung bei der Wahlkommission einlangt. Später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenausszählung nicht zu berücksichtigen.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 5. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung BGBl. Nr. 235/1981 außer Kraft.

Scholten

Anlage

Reihung	Vor- und Zuname des Kandidaten/der Kandidatin	Wahlpunkte
1		4
2		3
3		2
4		1

243. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 98 a Abs. 1 bis 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1991, G 157/90-10, G 289/90-10, G 319/90-11, dem Bundeskanzler zugestellt am 29. April 1991, § 98 a Abs. 1 bis 3 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 34. Novelle zum

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 530/1979, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Februar 1992 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(4) Die aufgehobene Bestimmung ist auch auf jene Sachverhalte nicht mehr anzuwenden, die den Gesetzesprüfungsanträgen G 157/90 und G 289/90 zugrundeliegen.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.